

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

19. März 2020
Bru/Del

A 42 / 2020

Grenzüberschreitendes mobiles Arbeiten bzw. Homeoffice aufgrund COVID-19: Informationen der DVKA für Grenzgänger und entsandte Beschäftigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von den EU-Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie können unmittelbar unter anderem Grenzgänger und entsandte Beschäftigte treffen. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf das im Einzelfall anwendbare Sozialversicherungsrecht und ausgestellte Bescheinigungen hat.

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) hat als in Deutschland zuständiger Sozialversicherungsträger aufgrund vermehrter Nachfragen ein Rundschreiben an ihre Mitgliedskassen (vgl. **Anlage 1**) versandt. Darin nimmt die DVKA zu den aufgetretenen Fragen Stellung.

1. Sozialversicherungsrecht

Angesichts der aktuellen Situation ergeben sich insbesondere Probleme hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht bei Grenzgängern. Wenn Mitarbeiter in Deutschland arbeiten und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, jedoch weniger als 25 Prozent ihrer Zeit im Homeoffice im Wohnsitzmitgliedstaat tätig sind, so unterliegen sie mit ihrer Tätigkeit im Ausland nicht der ausländischen Sozialversicherungspflicht, sondern insgesamt der deutschen.

Nachdem nun im Zuge der COVID-19-Krise der Anteil des Homeoffice zum Teil auf 100 Prozent steigt, stellt sich die Frage, ob die Unternehmen sozialversicherungsrechtlich auf das Ausland umschlüsseln müssen. Dies wäre jedoch ein nicht zumutbarer Verwaltungsaufwand, zumal die Situation nur für kurze Zeit während dieser Krisenmaßnahmen andauern soll. Um eine Umstellungspflicht für die Zeit der Ausnahmesituation aufgrund des Coronavirus zu verhindern und Unklarheiten zu beseitigen, ist eine klarstellende Interpretation erforderlich.

Zwar hat die DVKA in ihrer Auslegung im angehängten Rundschreiben mitgeteilt, dass sie eine Umstellung der Sozialversicherung aufgrund vorübergehender Corona-bedingter Änderungen der Arbeitsorganisation nicht als geboten sieht. Erforderlich ist für die Unternehmen aber eine EU-weite

Regelung, mit der sichergestellt wird, dass auch die angrenzenden Mitgliedstaaten die gleiche Position einnehmen.

Nunmehr hat die zuständige Generaldirektion Beschäftigung der EU-Kommission hat unseren europäischen Dachverband BusinessEurope bereits informiert, dass sie die Auffassung teilt und eine entsprechende Mitteilung – Interpretative Communication – der Kommission in Arbeit ist. Sobald diese finalisiert wird, werden wir Sie informieren und Ihnen diese zukommen lassen.

2. Grenzübertritt und Bewegungsfreiheit

Weitere Probleme ergeben sich aus den Grenzkontrollen für Grenzgänger und den aktuell dadurch langen Wartezeiten. Zudem besteht Rechtsunsicherheit bezüglich mitzuführender Rechtfertigungsunterlagen in jenen Ländern, die Ausgangssperren verhängt haben. Beispielsweise wurden in Frankreich, Österreich und Belgien strenge Ausgangssperren beschlossen: alle Unternehmen müssen in allen Bereichen wo möglich Homeoffice einführen, die Bürgerinnen und Bürger dürfen das Haus nur noch eingeschränkt verlassen, u. a. um zu ihrer Arbeit zu gehen. In Frankreich muss z. B. jeder, der auf der Straße angetroffen wird, ein Formular mit sich führen, in dem die Art und der Ort der Tätigkeit, der Reiseweg und das Reisemittel angegeben werden müssen (vgl. **Anlagen 2 und 3**). Die BDA setzt sich gegenüber der Bundesregierung dafür ein, dass Absprachen mit den Nachbarländern über Rechtssicherheit und unbürokratische Regelungen für Grenzgänger getroffen werden.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)
Hauptgeschäftsführer